

Neue Zürcher Zeitung

Die Strafbarkeit der Strolchenfahrten.

Von Rechtsanwält Dr. G. Brennwald (Zürich).

Was Strolchenfahrten bedeuten, weiß jedermann, sie haben Schule gemacht und sind geradezu zur Landplage geworden. Jeden Augenblick lesen wir in der Presse von diesem Unfuge, wobei selbstverständlich nur Fälle der Öffentlichkeit mitgeteilt werden, in denen Havarien am Wagen, Tötungen, Verletzungen von Personen oder Sachbeschädigungen vorgekommen sind. Die harmlos verlaufenen Exzesse sind ihrer unglaublichen Häufigkeit wegen für die Öffentlichkeit gar nicht erwähnenswert.

Die innere Ueberzeugung, daß, derjenige, der in rechtswidriger Weise einem andern seinen Wagen wegnimmt und für seine eigenen Zwecke bemittelt, strafbar sein sollte, liegt uns im Blute, und es staunt der Laie, wenn er hört, daß dem Geschädigten an sich nur ein zivilrechtlicher Anspruch auf Schadloshaltung zusteht. Gewiß können die Schädigungen durch Strolchenfahrten als außerkontraktliches Verschulden nach den Grundsätzen von Art. 41 ff. O. R. verfolgt werden: „Wer einem andern widerrechtlich Schaden zufügt, wird ihm zum Erfasse verpflichtet.“ Praktisch ist dieser zivilrechtliche Schutz jedoch wenig wirksam, weil der Schuldner regelmäßig ein Habenichtes ist, bei dem nichts geholt werden kann.

Weshalb fehlt unsern gesamten schweizerischen Strafgesetzbüchern eine kriminelle Schutzbestimmung? Der Grund ist meines Erachtens ein doppelter; er liegt in der historischen Gestaltung der Aneignungsdelikte, andererseits in der rapiden Entwicklung der modernen Technik. Nach klassischem römischem Rechte war furtum jede widerrechtliche gewinnmüchtige Zueignung einer fremden beweglichen Sache. Der Begriff schloß in sich den heutigen Diebstahl, den Raub, die Unterschlagung, den sogenannten Funddiebstahl, die Besitzentziehung, einzelne Betrugsfälle, und was für uns besonders wichtig ist, die Gebrauchsannahme. Die Bestimmungen des römischen Rechtes hätten somit ermöglicht, die wilden Fahrer, von denen wir sprechen, strafrechtlich zu verfolgen. Auch das deutsche Mittelalter behandelte wenigstens einzelne hierher gehörige Fälle wie den Raubritt, die Benützung eines fremden Rahnes usw. als besondere, mit Buße zu belogende Vergehen. Die juristische Wissenschaft und Rechtspflege griff auf die Auffassung des römischen Rechtes vielfach zurück. Je mehr aber der heutige Diebstahlsbegriff sich entwickelte, desto weniger wollte die Gebrauchsannahme unter ihm passen, da es ja an der Aneignungsabsicht bei ihr gänzlich mangelt (von Liszt Lehrbuch des Strafrechtes, IX. Auflage, Seite 457).

So kam es, daß die Gebrauchsannahme als solche in den heutigen Strafgesetzbüchern regelmäßig nicht mehr verpönt ist und damit straflos bleibt. Einer besondern Behandlung bedurfte das furtum usus, die diebische Gebrauchsannahme um so weniger, als die Fälle vor der Popularisierung des Automobils seltene waren. Die früheren Verkehrsmittel eigneten sich wenig dazu. Selten war es, daß jemand unerlaubterweise ein fremdes Pferd, fremden Wagen oder RaHN benutzte. Die Lust, den unerlaubten Trieb zu wecken, war der Neuzeit vorbehalten, die im Automobil der Begierde einen selten zugkräftigen Hochvogel schuf. So sehen wir denn, da die unerlaubten, jedoch straflosen Handlungen wie Pilze aus der Erde schossen, die Neuzeit einen strafrechtlichen Schutz anstreben, und finden schon im Vorentwurf zum schweizerischen Strafgesetzbuch von Stoß die Ansätze zu einem kriminellen Schutz, indem sub Übertretungen gemäß Art. 191, Absatz 3, auf Antrag mit Haft bis zu drei Tagen oder mit Buße bis zu 1000 Fr. bestraft wird, wer dem Berechtigten den Gewahrsam oder den Gebrauch oder den Genuß einer Sache entzieht. Die Strafe kann somit, wenn auch nicht Gefängnis,

so doch wenigstens eine ähnliche sich ziemlich nur in der Benennung unterscheidende Strafe sein. Es ist anzunehmen, daß die moderne Gesetzgebung dazu kommen werde, auch die Gebrauchsannahme zu bestrafen, doch dürfte, da es sich für die Schweiz um ein Vergehen handelt, dessen Strafbestimmungen im künftigen Gesetzbuch fixiert werden, noch geraume Zeit verstreichen, bis wir die gewünschte Strafnorm besitzen. Glücklicherweise ist nun die Judikatur auf einen Ausweg gekommen, der für die Spanne Zeit bis zum Erlasse des Gesetzes gangbar sein dürfte. Im Gegensatz zum animalischen Verkehrsmittel, welches das Futter zu seiner Existenz benötigt, braucht das Automobil seine Betriebsstoffe, Benzin und Del, nur wenn es gefahren wird. Wer ein Automobil sich rechtswidrig aneignet, um es zu gebrauchen, verbraucht somit die in seinen Reservoirs enthaltenen Betriebsstoffe. Darin kann, wie es das Divisionsgericht IV im Falle Zürcher getan hat, wenigstens eine Aneignung der Betriebsstoffe erblickt werden und damit fällt die Handlung aus der Sphäre der Gebrauchsannahme in diejenige des eigentlichen Diebstahls. Während der Gebrauchsannahme die Aneignungsabsicht fremd ist — der Strolchfahrer will den Wagen nur gebrauchen, nicht behalten —, darf andererseits gesagt werden, daß sich der Täter das zur Fahrt nötige Benzin und Del durch Verbrauch aneignet und damit zum Diebe wird. Die Benützung des Wagens, insbesondere der Pneus, kann allerdings nicht in Betracht gezogen werden, da sie, wenn auch in etwas abgemäßigtem Zustande, immer noch vorhanden sind, und nach dem Gesetz bezüglich des verbrauchten Benzins und Oeles nicht von Aneignung gesprochen werden kann. Dieser Umstand ist jedoch nicht sonderlich bedeutsam, wichtig ist die Tatsache, daß ein Weg gefunden ist, den Täter überhaupt zur Verantwortung zu ziehen, und zwar wegen Diebstahls. Erhält der wilde Fahrer auf diesem Gebiete einen Denktzettel, so ist er kriminell vorbestraft und mit einem Makel für sein ganzes Leben behaftet.

Es ist zu wünschen, daß sich die Praxis die erwähnte Lösung mehr und mehr aneignen werde und daß die Fehlbaren unnachsichtlich zur Anzeige gelangen. Dies gilt auch für die privaten Chauffeurs, die mit dem Automobil ihrer Herrschaft herumstrolchen; Nachsicht ist mangelbracht, weil es sich um Bekämpfung einer eigentlichen Landplage handelt.